



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Essay Wettbewerb

Schützt das Strafrecht die Menschenrechte?

Deadline: 28. Februar 2025

Max. 2'000 Wörter

Vorsitzender Richter: Richter Tim Eicke KC, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Preis: CHF 1'000



Betrug

[Art. 146 StGB](#)

Einleitung

Betrug oder Trickdiebstahl

https://www.youtube.com/watch?v=bryoT_xl9Lo

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Betrug

Geschützte Rechtsgüter

- Vermögen

Deliktsart

- Erfolgsdelikt
- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt



[Dieter Behring - NZZ](#)

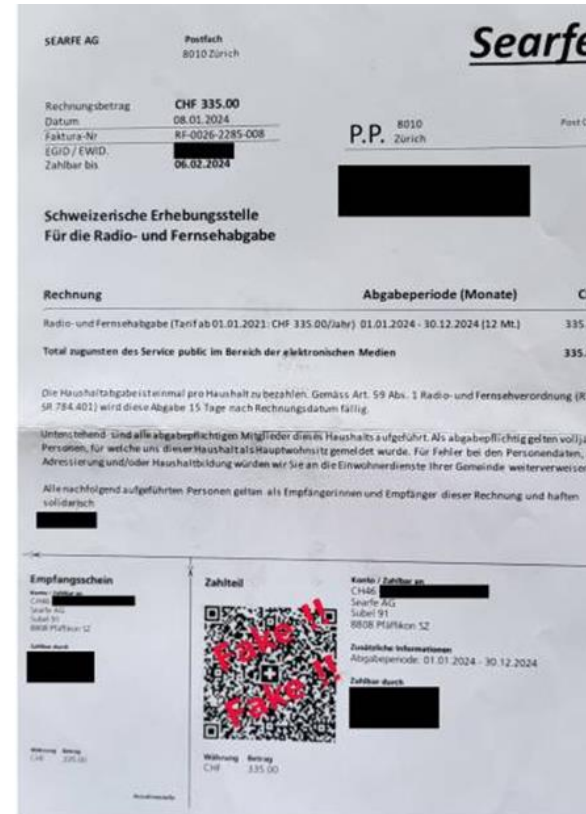
Betrug

[Art. 146 Abs. 1 StGB](#)

Im Überblick

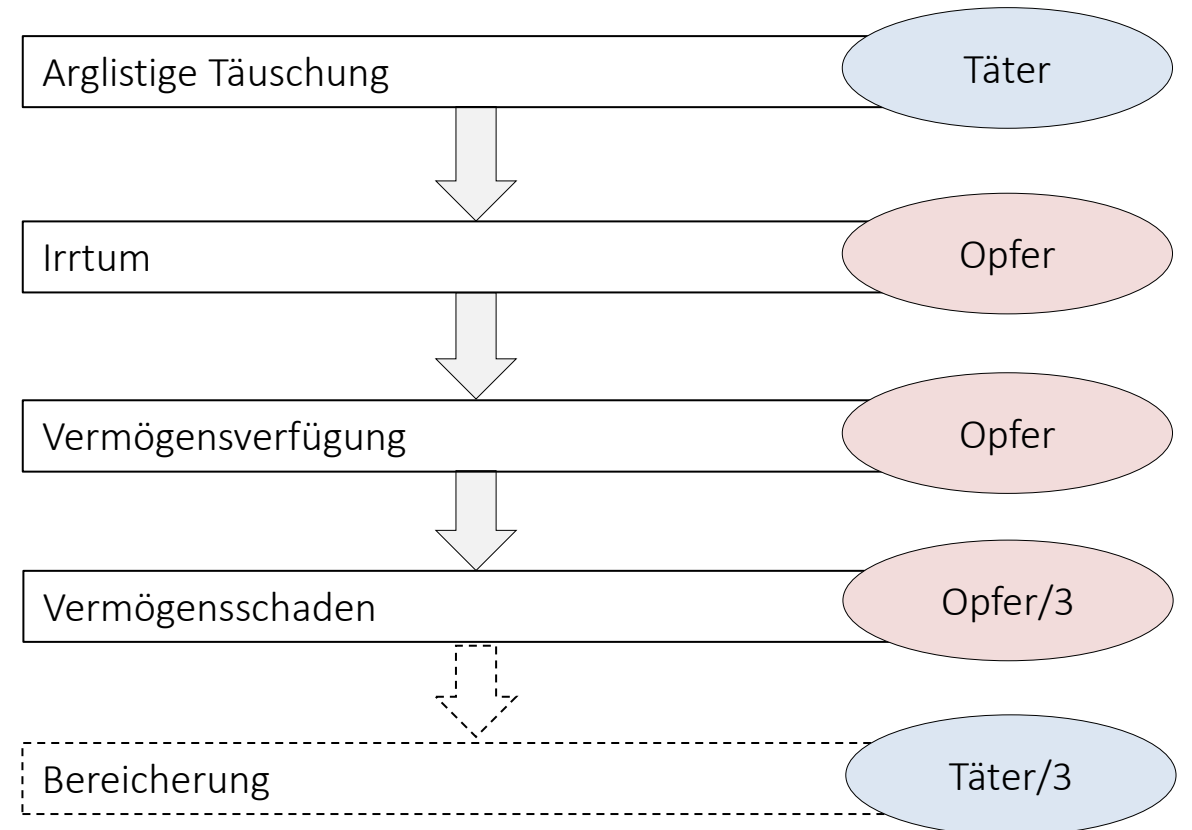
Betrug

31. Januar 2024: «Zurzeit sind vermeintliche Serafe-Rechnungen im Umlauf, mit denen Kriminelle die Adressaten zu Geldüberweisungen verleiten wollen.»



Art. 146 – Betrug

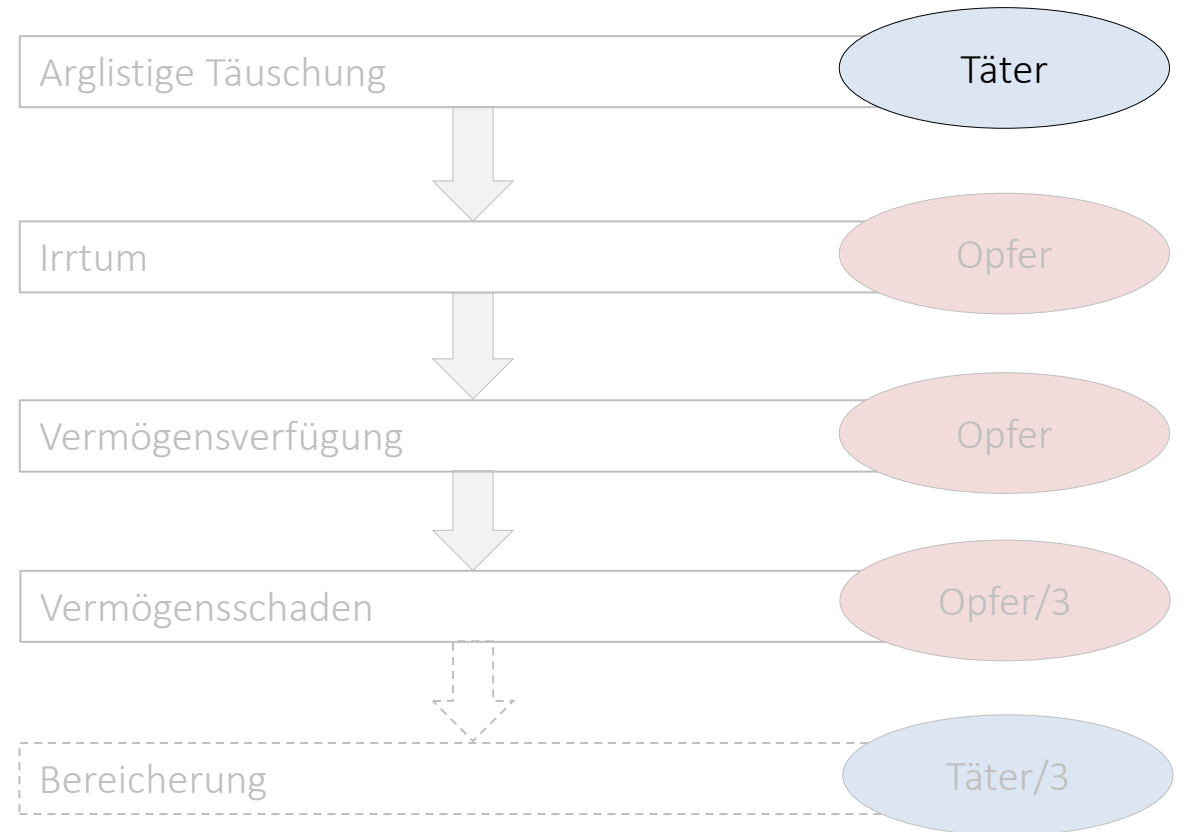
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



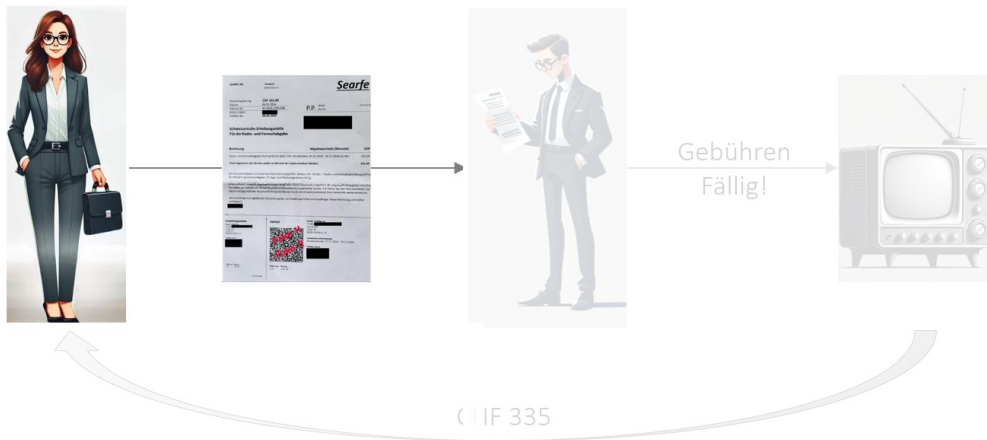
Art. 146 – Betrug



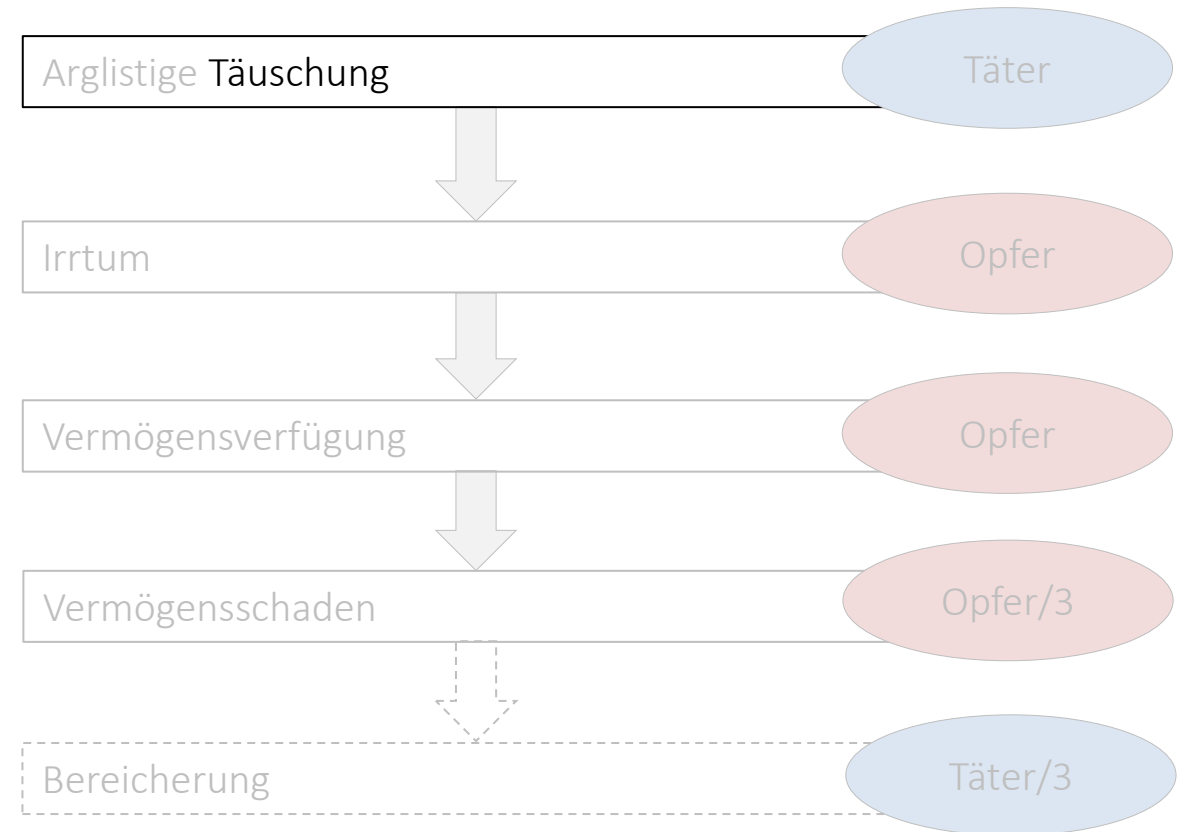
X.



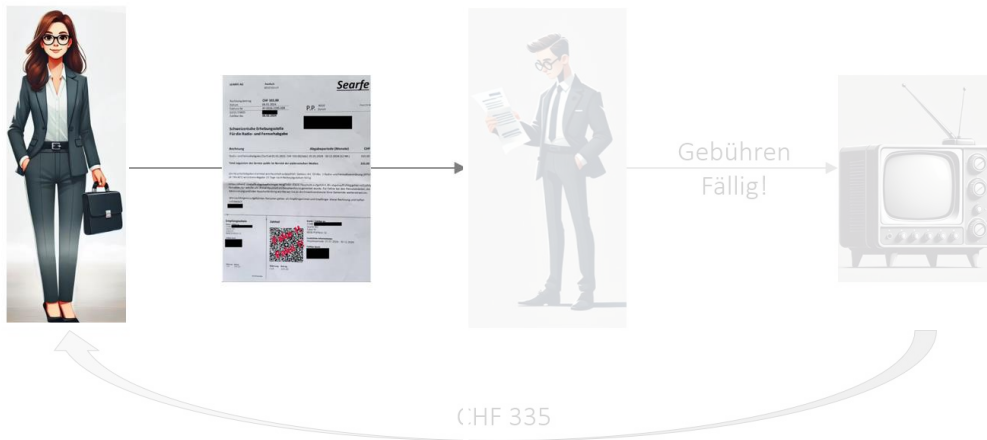
Art. 146 – Betrug



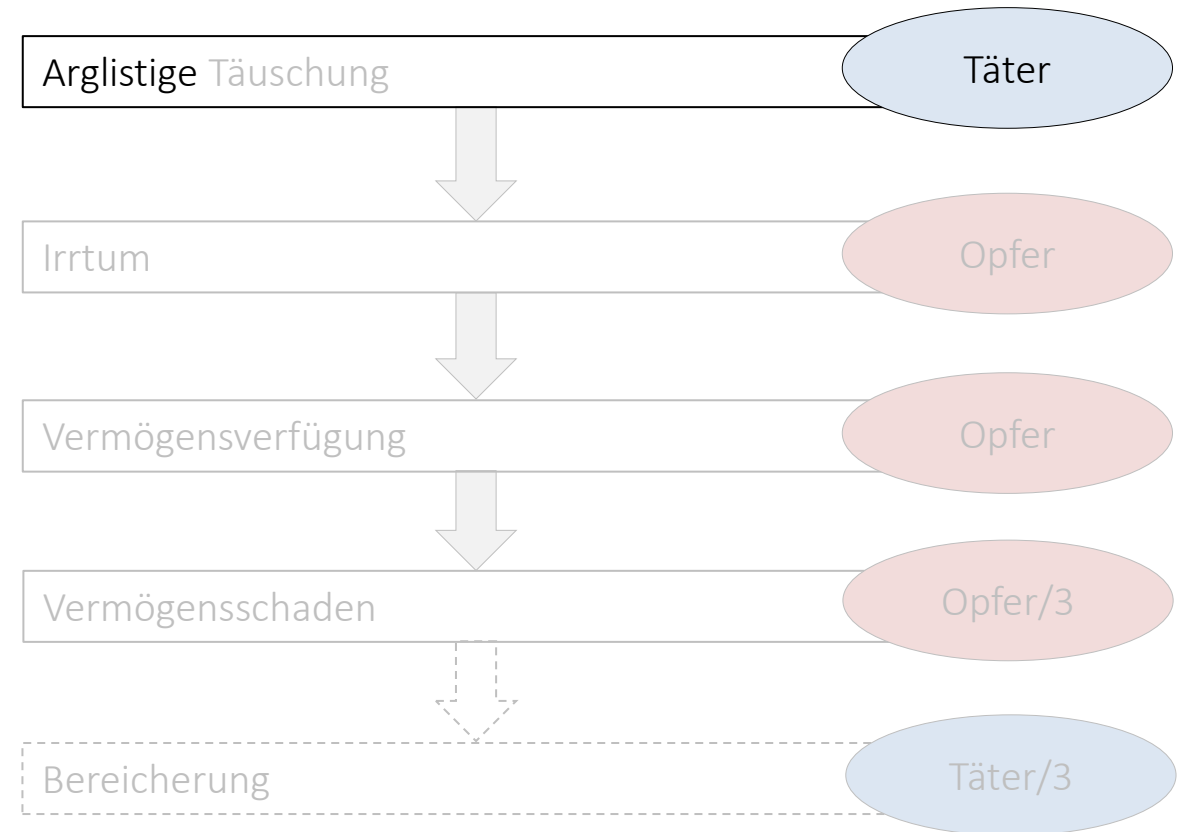
X. stellt gefälschte Rechnungen aus (**Tathandlung I**). Darin wird dem G. vorgespiegelt, dass er Fernsehgebühren schuldet.



Art. 146 – Betrug



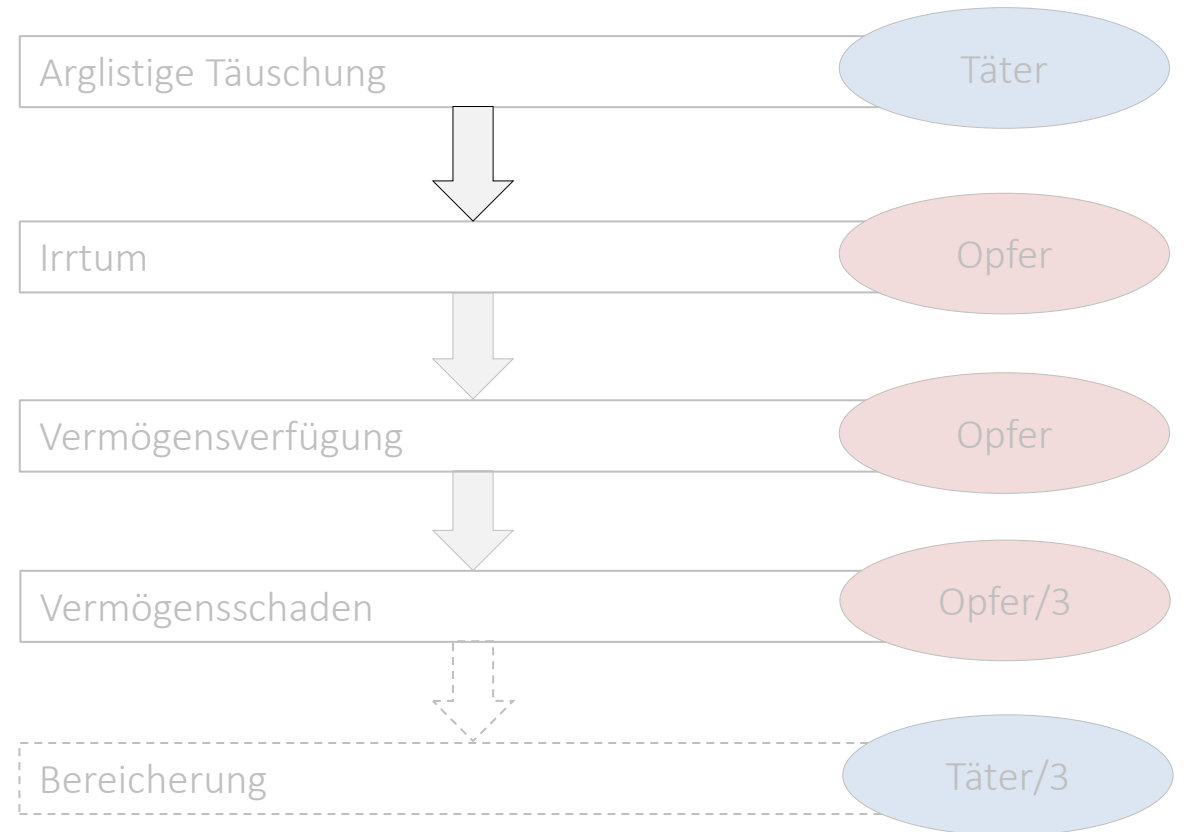
Ausstellen gefälschter Rechnung (**Tathandlung I**) ist eine besondere Machenschaft und somit arglistig.



Art. 146 – Betrug



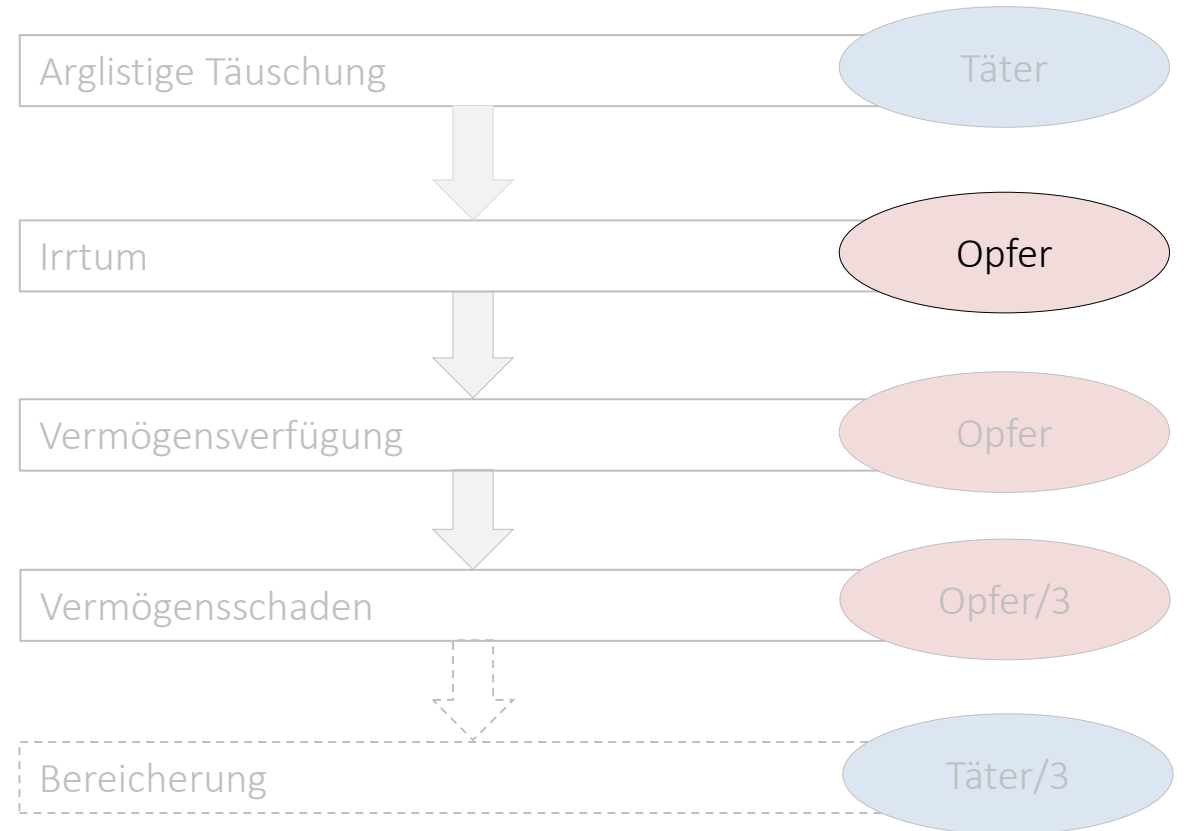
G. Bekommt diese Rechnung zugestellt.
Diese Rechnung weckt (**Motivationszusammenhang I**)...



Art. 146 – Betrug



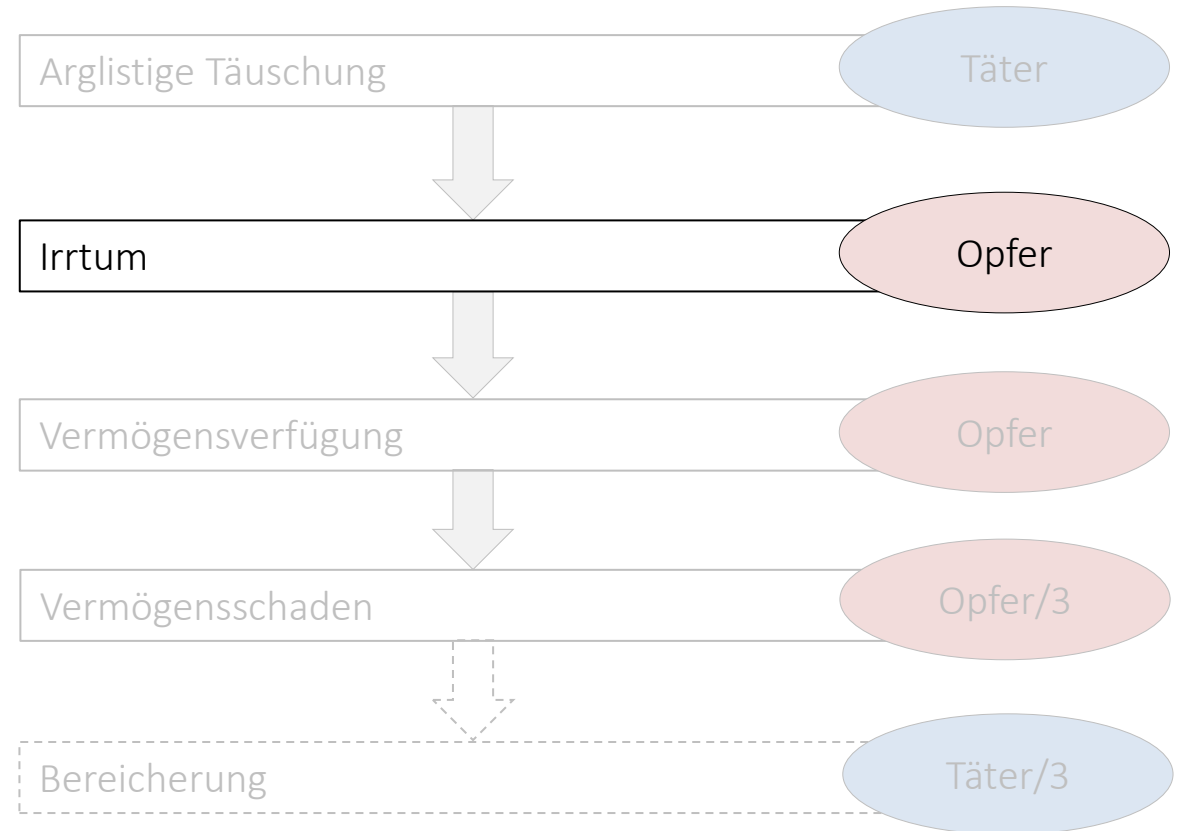
...in G. selbst...



Art. 146 – Betrug



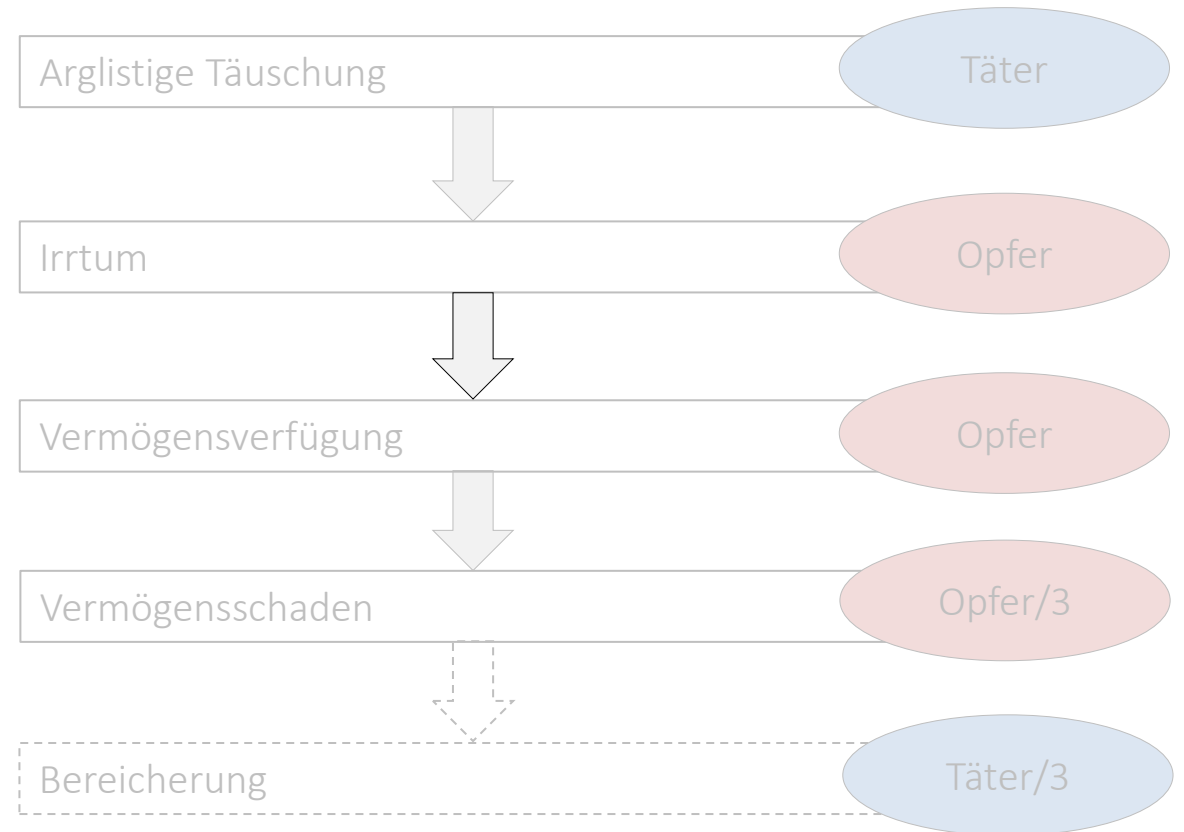
...die Fehlvorstellung (**Taterfolg I**),
dass er Fernsehgebühren schulde.



Art. 146 – Betrug



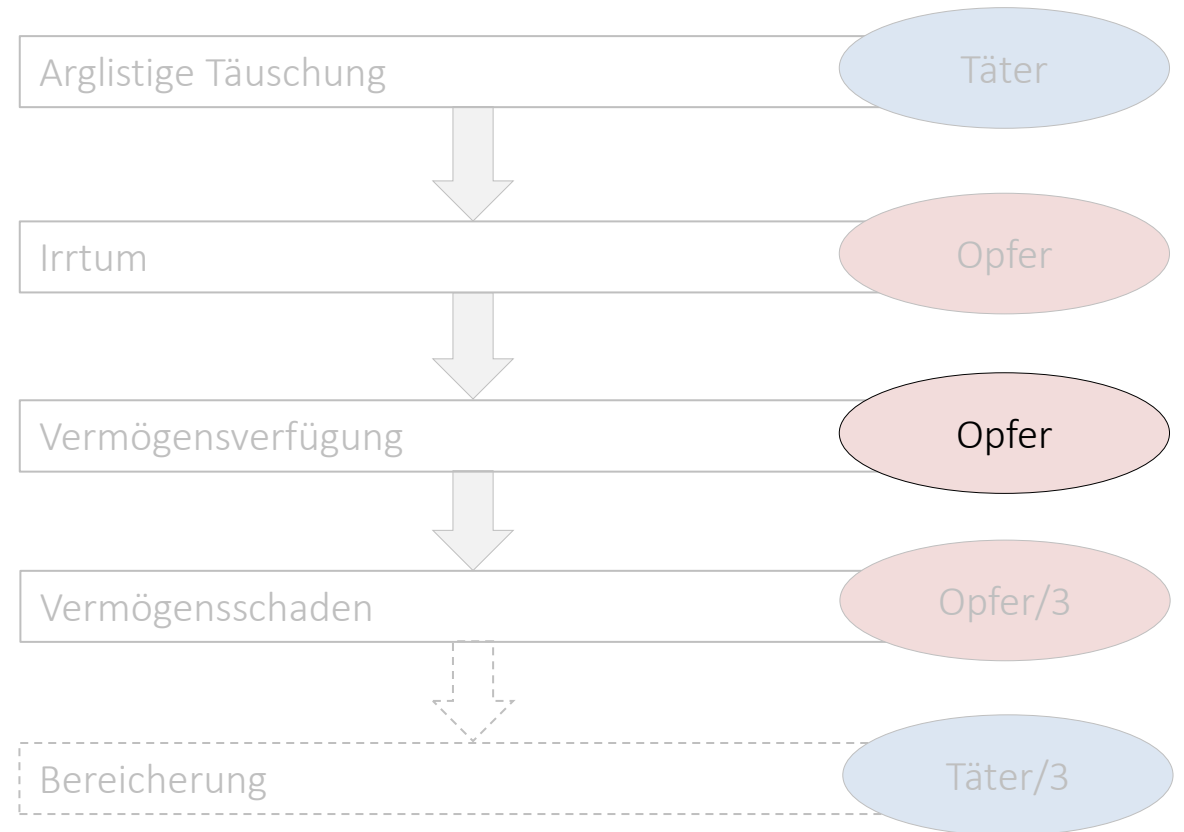
Aufgrund dieses Irrtums (**Motivationszusammenhang II**)....



Art. 146 – Betrug



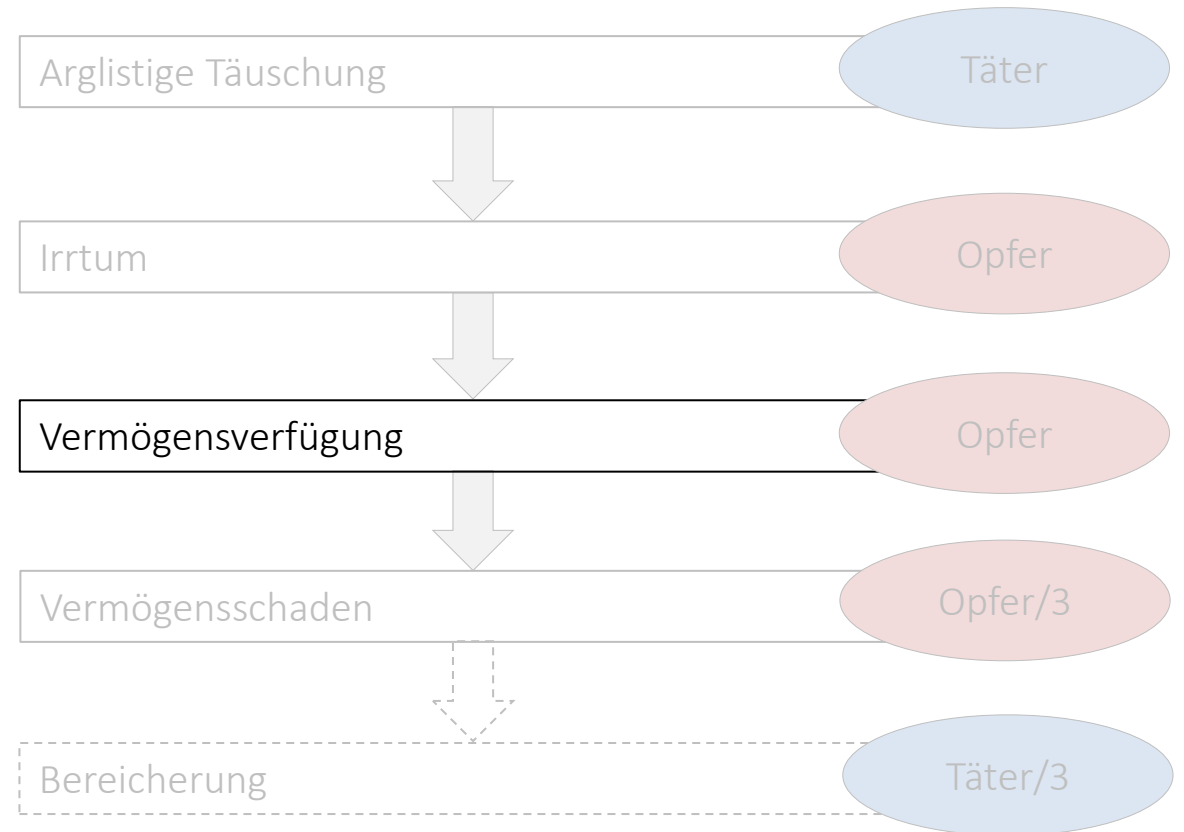
...tätigt der G. ...



Art. 146 – Betrug



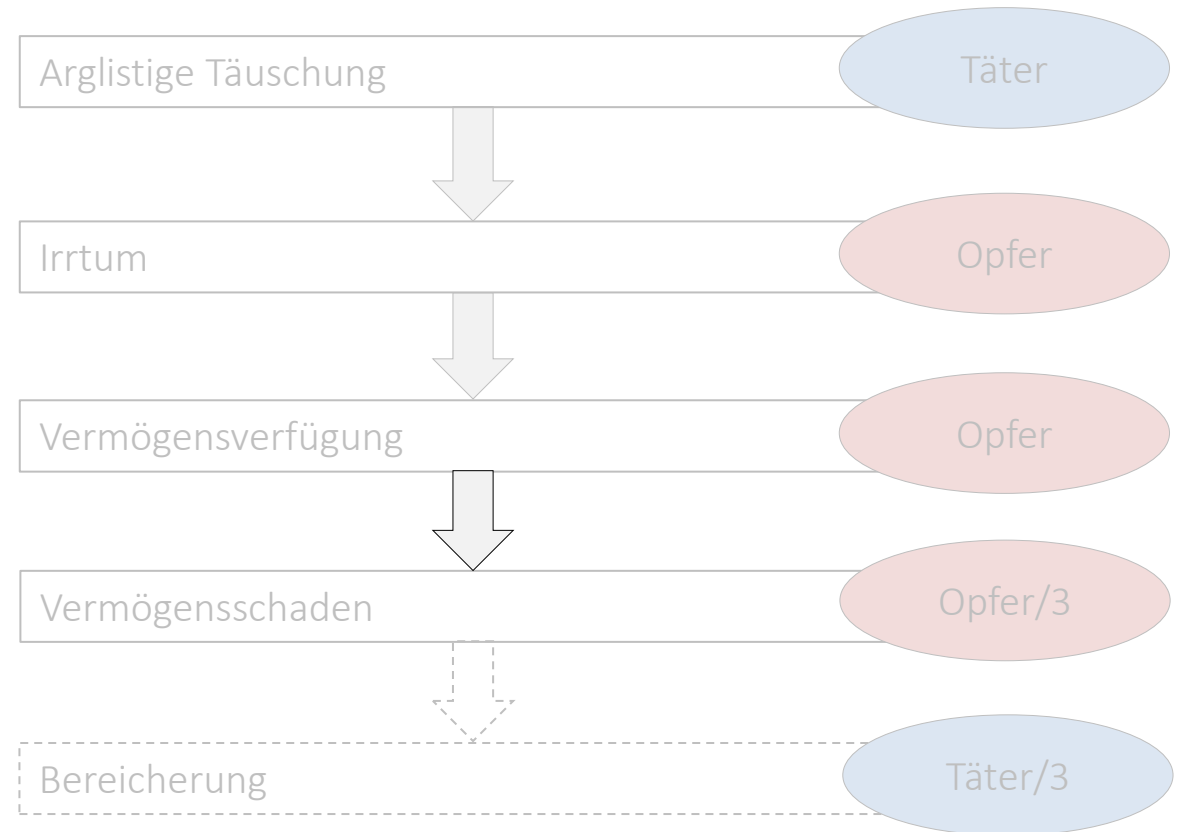
...eine Überweisung an die T. (Tathandlung II)



Art. 146 – Betrug



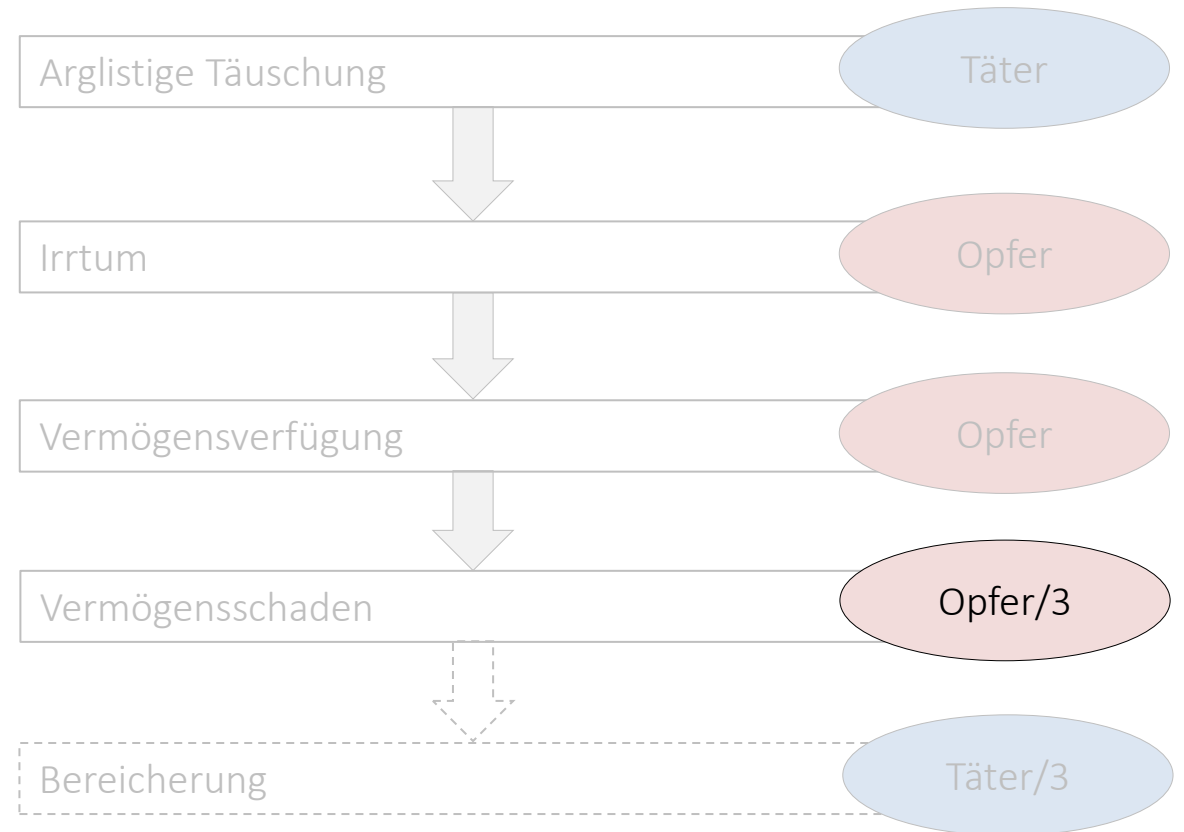
...diese Überweisung führt (Kausalzusammenhang)....



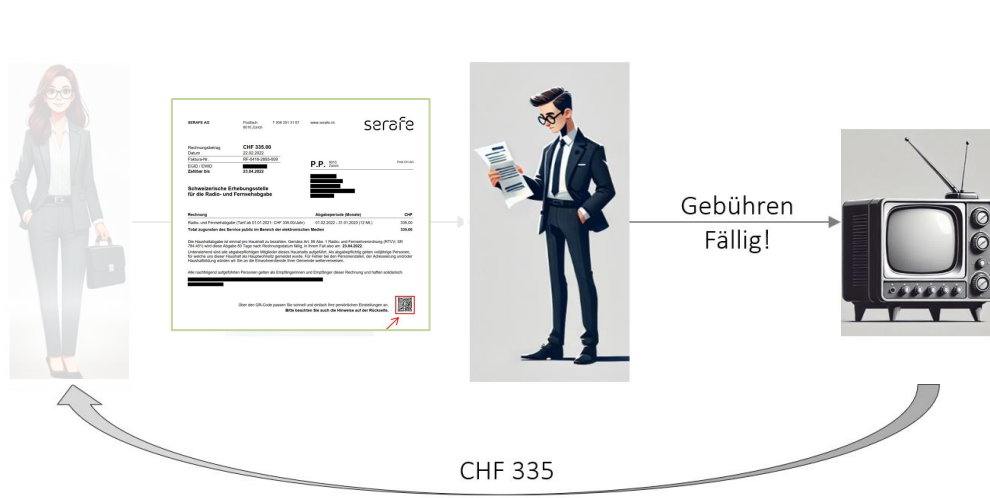
Art. 146 – Betrug



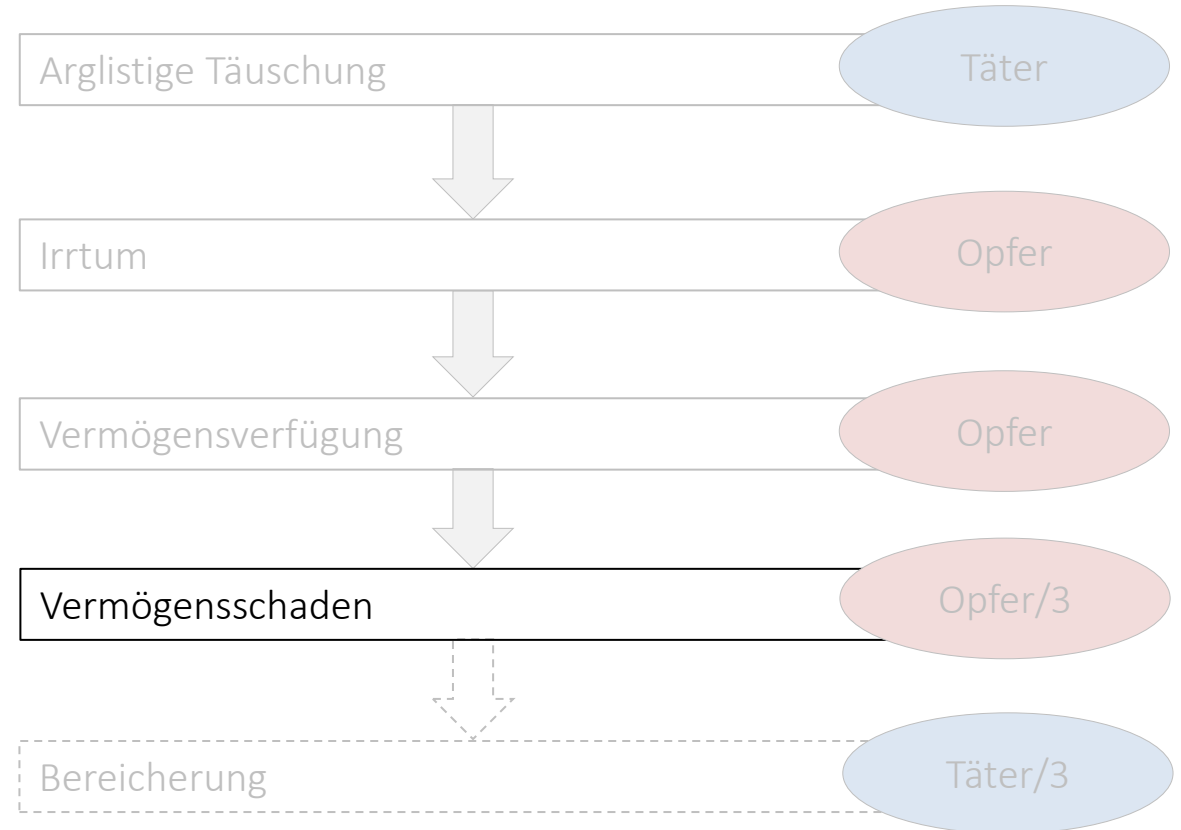
...bei G. selbst (Selbstschädigungsdelikt)...



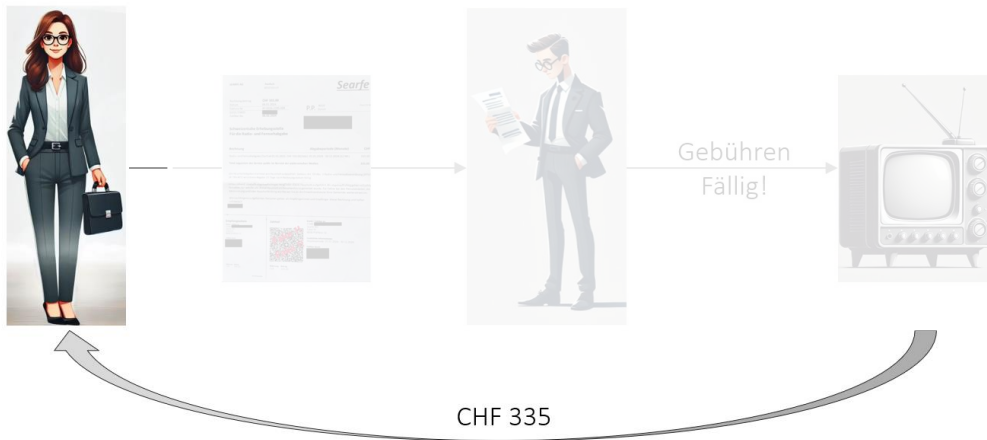
Art. 146 – Betrug



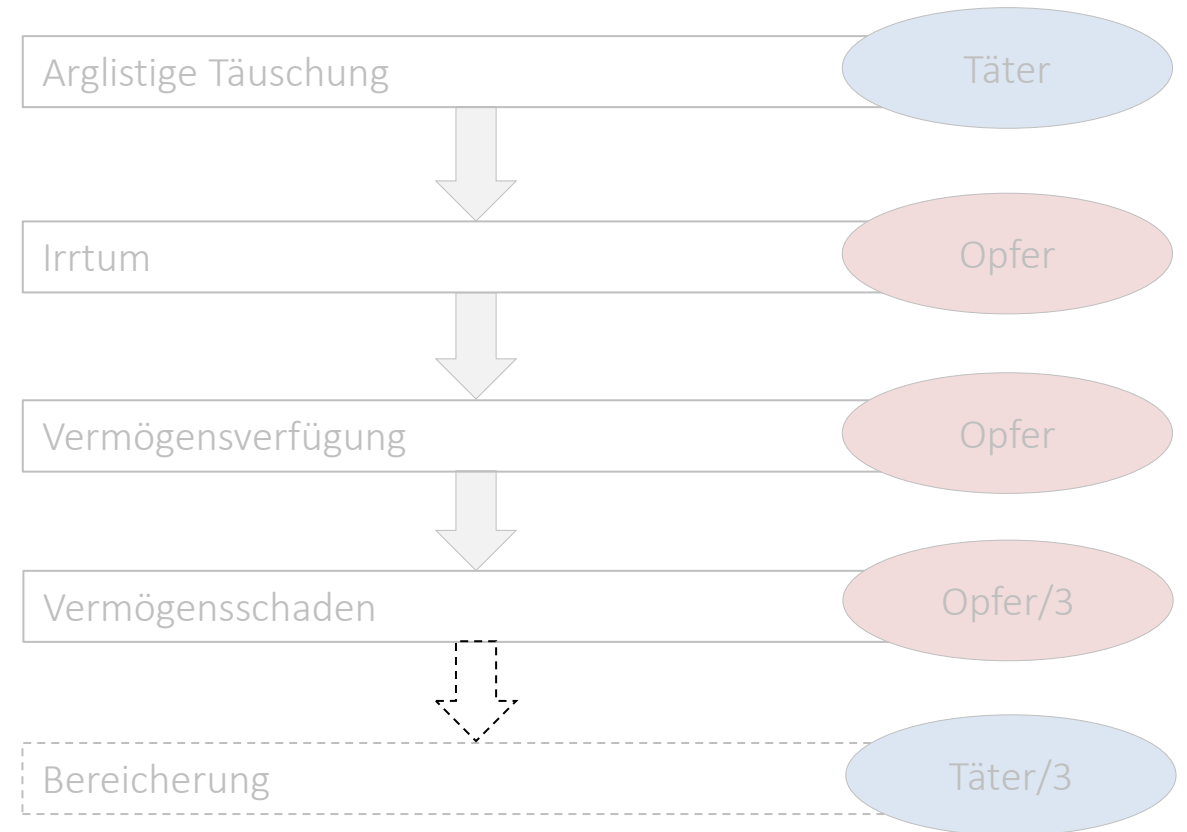
...per Saldo zu einem Vermögensschaden (**Taterfolg II**), weil sich seine Aktiven durch den Geldabfluss vermindert haben, ohne dass zugleich Schulden entfallen wären. Die richtigen Gebühren muss er immer noch zahlen.



Art. 146 – Betrug



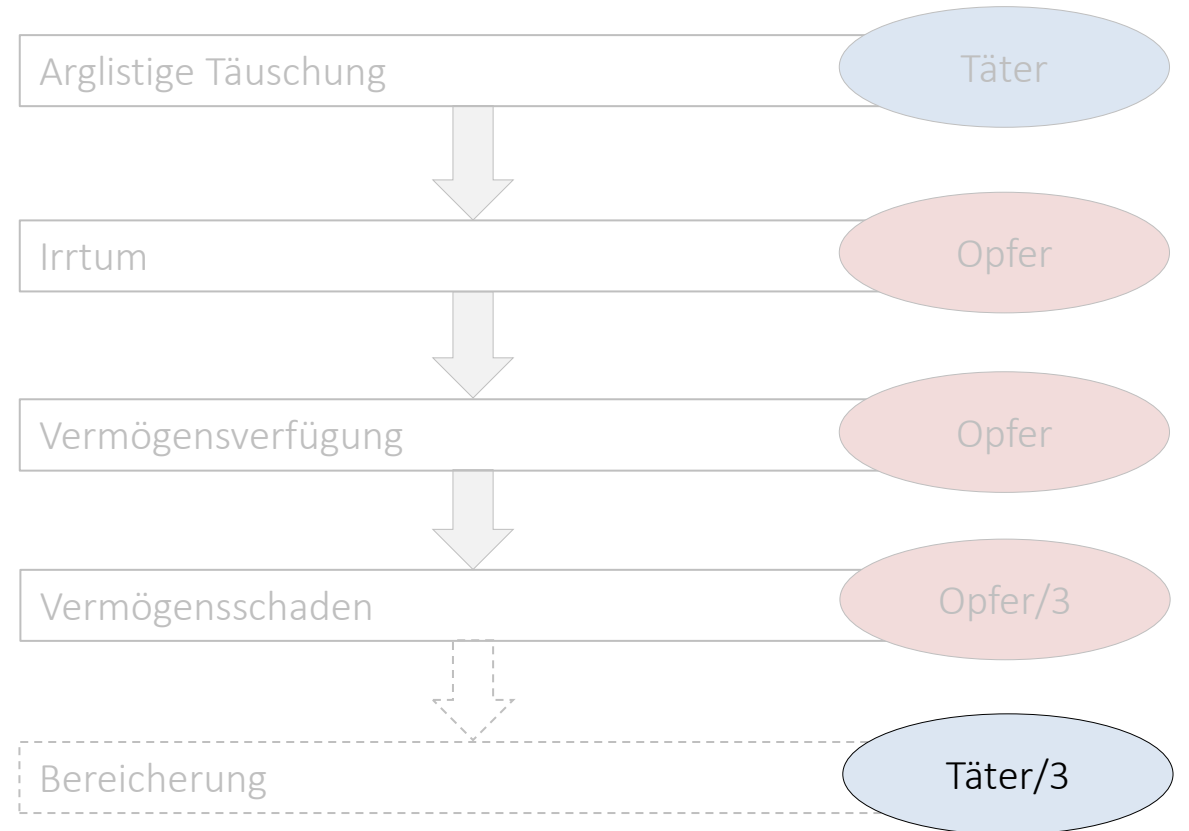
T. handelt in der **Absicht**, ...



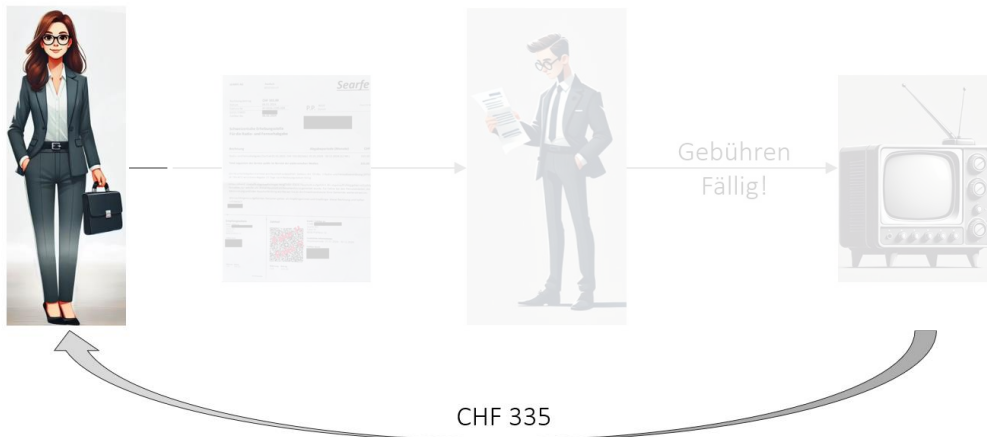
Art. 146 – Betrug



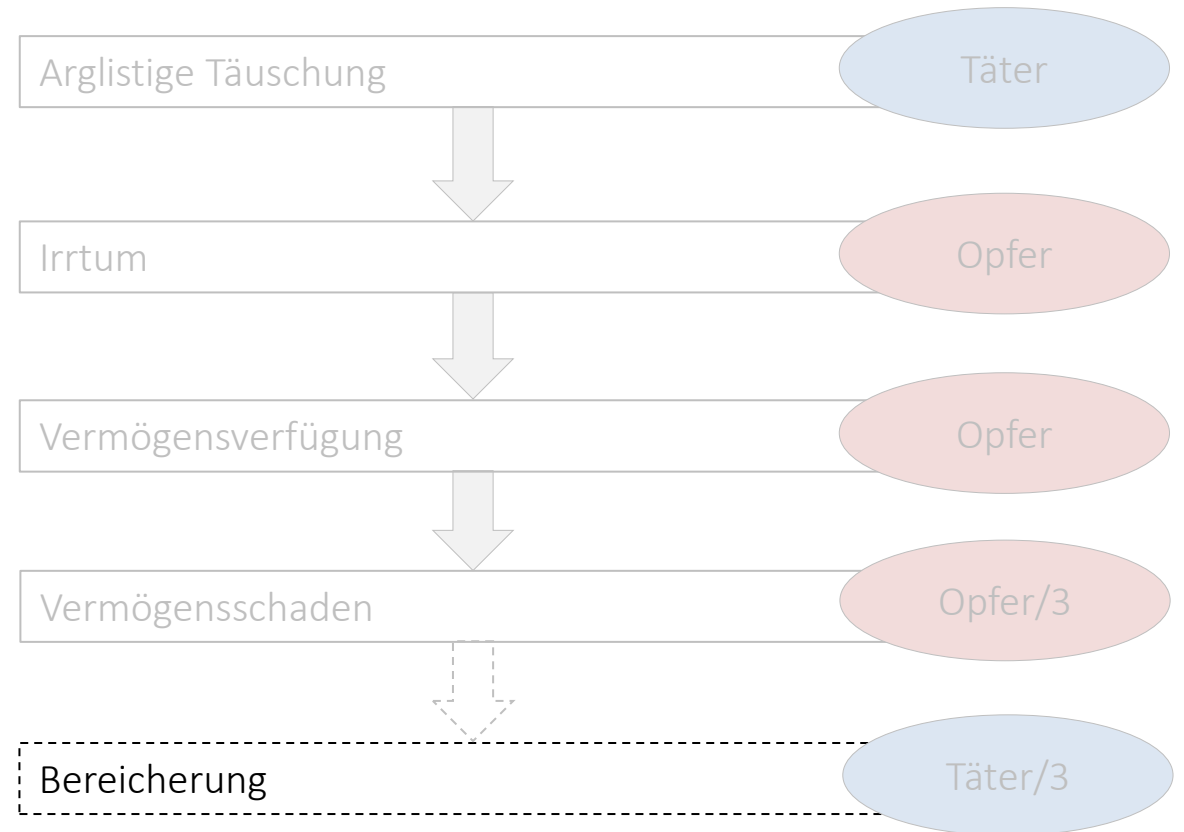
...sich selbst...



Art. 146 – Betrug



...aus dem Vermögen des G. (Stoffgleichheit)
unrechtmässig zu bereichern.



Betrug

[Art. 146 Abs. 1 StGB](#)

Im Detail

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tathandlung I

–Taterfolg I

–Tatgeschädigter

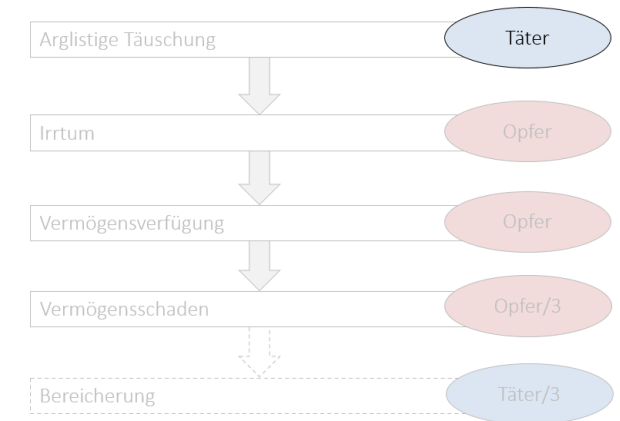
–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

–Eventual/Vorsatz

–Bereicherungsabsicht



Täter

- Jedermannsdelikt
- Gewerbsmässigkeit: Art. 146 Abs. 2:
«nach Art eines Berufs»: BGE 123 IV 113
persönliche Verhältnisse: Art. 27



Tathandlung I

Arglistige Täuschung

Art. 146 – Betrug

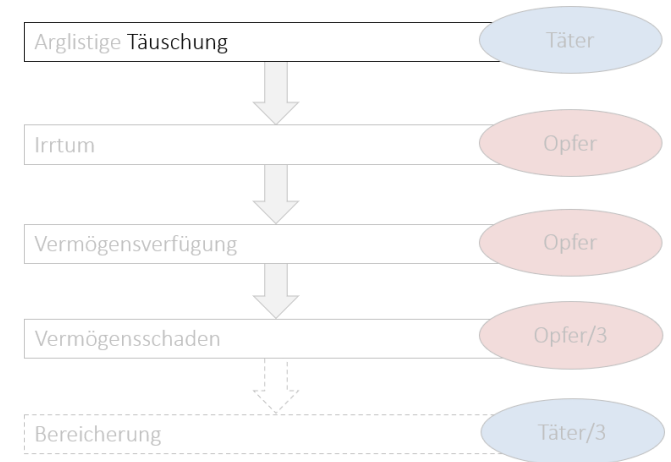
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I – Täuschung

1. Vorspiegeln: «Echte Serafe-Rechnung»
2. Unterdrücken «Gefälschte Rechnung»
3. Bestärken («Ja, der Stuhl ist Ramsch»)



Art. 146 – Betrug

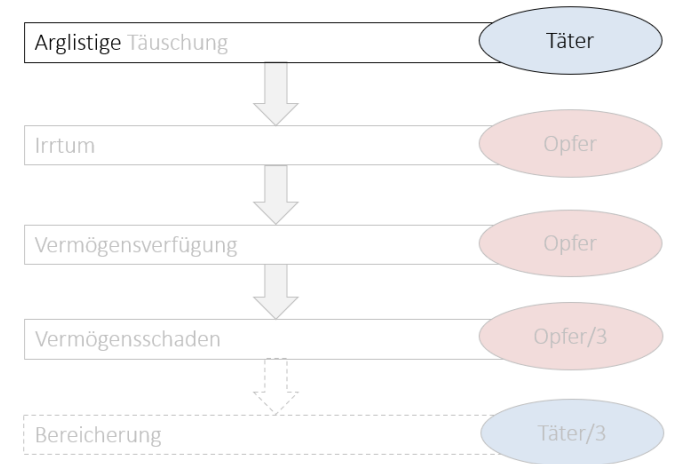
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen **arglistig** irreführt oder ihn in einem Irrtum **arglistig** bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
 - Lügengebäude
 - Besondere Machenschaften
 - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich
2. Opfermitverantwortung



FCCE

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Taterfolg I

Irrtum

Art. 146 – Betrug

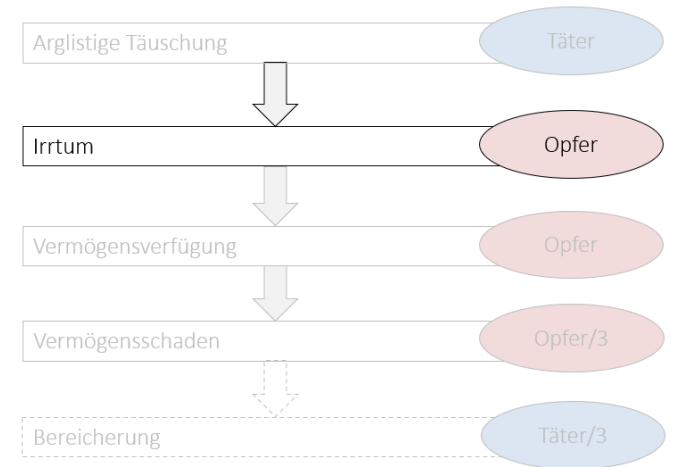
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

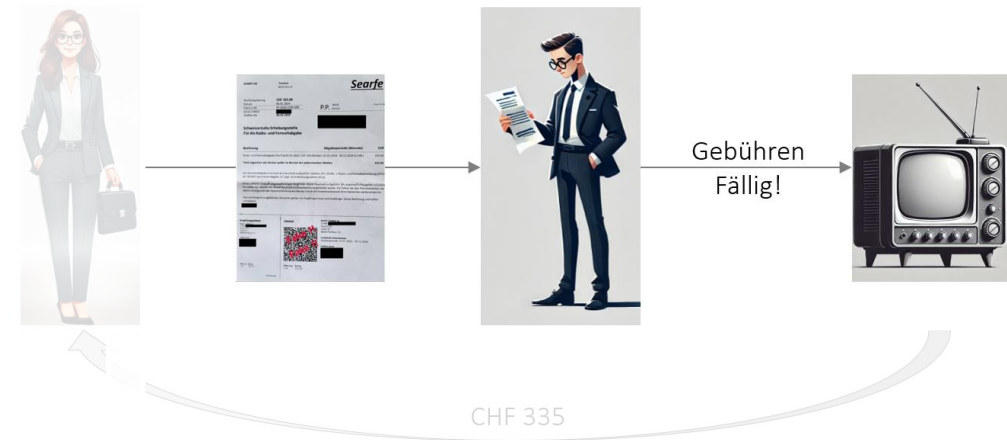
Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg I – Irrtum

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...



Taterfolg I – Irrtum

Irrtum ist eine Fehlvorstellung oder eine fehlende Vorstellung über die Wirklichkeit.



Taterfolg I – Irrtum

- Maschinen-Irrtum: Art. 147
- «Wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht» – BGE 135 IV 12
- Wer zweifelt, irrt nicht.
- Kein Irrtum, weil Schwindel auffliegt, Versuch



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 126 ff.

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

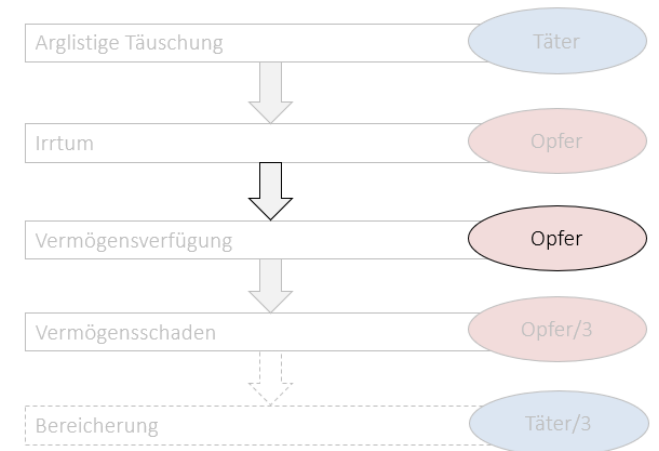
- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter

–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Motivationszusammenhang II

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)...



Motivationszusammenhang II

- Rentnerhepaar erwirbt auf Kaffeefahrt eine «Wundermatratze», die mit dem Versprechen «für immer traumhaft tiefen Schlafes» beworben wird.
- In polizeilicher Befragung sagt Ehemann, «Geglaubt habe ich den Zauber nicht, die Matratze habe ich nur des Familienfriedens wegen gekauft.»



amazon

Motivationszusammenhang II

- X. gibt sich als Bedürftiger aus:
«Brauche Fr. 5.– für die Notschlafstelle»
- Sie vermuten, dass X. Geld für Alkohol brauchen wird, geben ihm das Geld aber trotzdem, um ihn loszuwerden.



Tathandlung II

Vermögensdisposition

Art. 146 – Betrug

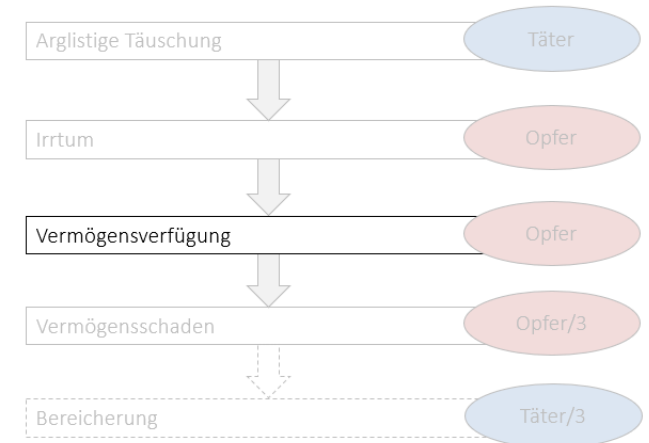
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung II – Vermögensverfügung

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)...
- zu Vermögensverfügung (Tathand. II)...



Tathandlung II – Vermögensverfügung

«Vermögensverfügung ist grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt.»

– BGE 126 IV 113



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 133

Tathandlung II – Vermögensverfügung

- Eingehung einer Verbindlichkeit (?)
- Erfüllung angeblicher Verbindlichkeit
- Annahme als Erfüllung
- Nichtgeltendmachung eines Anspruchs



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 134

Tathandlung II – Vermögensverfügung

- Mittelbare Täterschaft
- Geben (Selbstschädigung)
- Falls Nehmen (Diebstahl)



Tathandlung II – Vermögensverfügung

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Tathandlung II – Vermögensverfügung

- Mittelbare Täterschaft
- Geben (Selbstschädigung)
- Falls Nehmen (Diebstahl)



[youtube](#)

Tathandlung II – Vermögensverfügung

- Anruf der Polizei: «In Ihrem Quartier ist eine Einbruchserie im Gang. Ihre Wertgegenstände sind nicht mehr sicher.»
- Polizei kommt vorbei, nimmt Wertgegenstände in Empfang, um sie in Verwahrung zu nehmen.



so.ch

Taterfolg II

Vermögensschaden

Art. 146 – Betrug

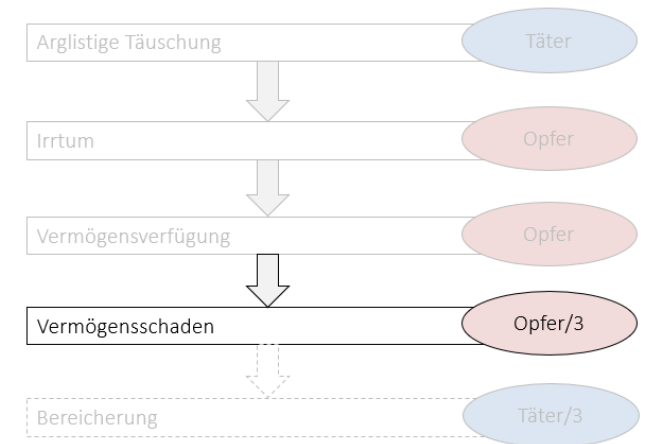
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg II – Vermögensschaden Getäuschter

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)...
- zu Vermögensverfügung (Tathand. II),...
- die dazu führt (Kausalzusammenhang)...
- dass Getäuschter/Dritter...
- am Vermögen geschädigt wird. (Erfolg II)



Taterfolg II – Vermögensschaden Dritter

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)...
- zu Vermögensverfügung (Tathand. II),...
- die dazu führt (Kausalzusammenhang)...
- dass Getäuschter/Dritter...
- am Vermögen geschädigt wird. (Erfolg II)



FCCE

Taterfolg II – Vermögensschaden Dritte

- Blüte CHF 200.– in Mc Donald's in Glarus erfolgreich eingesetzt. BGE 133 IV 256
- Getäuschter/Verfügender: Mc Donald's Mitarbeiter (Akzeptierung als Zahlung)
- Vermögensschaden/Dritter: Mc Donald's Glarus (Verminderung Aktiven)



FCCE

Taterfolg II – Vermögensschaden

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)...
- zu Vermögensverfügung (Tathand. II),...
- die dazu führt (Kausalzusammenhang)...
- dass Getäuschter/Dritter...
- am Vermögen geschädigt wird (Erfolg II)



Taterfolg II – Vermögensschaden

- *Juristisch*: Vermögen als Summe aller Vermögensrechte und -pflichten.
- *Wirtschaftlich*: Vermögen als Gesamtheit der geldwerten Güter einer Person
- *Juristisch-ökonomisch*: Vermögen als Gesamtheit der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Werte einer Person (BGE 147 IV 73)



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 152 ff.

Taterfolg II – Vermögensschaden

«Ein Vermögensschaden liegt... vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven sowie dann, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist.» – BGE 129 IV 124



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 152 ff.

Taterfolg II – Vermögensschaden

«Ein Vermögensschaden liegt... vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven sowie dann, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist.» – BGE 129 IV 124



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 152 ff.

Taterfolg II – Vermögensschaden

- Sie kaufen auf dem Flohmarkt ein Fahrrad für Fr. 100.–.
- Als Sie zwei Wochen später mitbekommen, wie Ihr Verkäufer auf dem Flohmarkt verhaftet wird, dämmert Ihnen, dass Sie wohl ein gestohlenen Fahrrad gekauft haben.



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 216 ff.

Art. 934 – Rückforderung bei abhanden gekommenen Sachen

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern.



ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Taterfolg II – Vermögensschaden

- Ist Verkauf gestreckten Kokains ein Betrug?
- Wer gutes Geld für schlechte Drogen hingibt, ist betrogen. – BGE 117 IV 139



Krit. BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 33

Art. 66 – Ausschluss der Rückforderungen

Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

OR
Schweizerisches
Obligationenrecht

fricker

Betrug

- Eine Chirurgin sucht über das Darknet einen Auftragsmörder für die Tötung ihres Ex-Mannes
- Der angebliche Auftragsmörder verlangt eine Anzahlung in Form von Bitcoins (umgerechnet 15'000 Dollar)
- Die Chirurgin zahlt, der Mord wird jedoch nicht ausgeführt



Zeit

Betrug

- Für 400 Euro bieten Ärzte in Griechenland «Fake»-Corona-Impfungen an.
- Im Glauben, mit Wasser geimpft worden zu sein, erhalten Patienten Impfungszertifikate.
- Tatsächlich wurde der echte Impfstoff geimpft, um Probleme mit Behörden zu vermeiden.



ANTI-VAXXERS BRIBE DOCTORS FOR "VACCINATION" WITH WATER. END UP WITH THE REAL VACCINE

[Keep Talking Greece](#)

Betrug

- Arzt Betrug (146 StGB), indem er Euro 400.– für vermeintliche Impfung verlangt.
- Arzt Urkundenfälschung/ Falschbeurkundung (251 StGB) durch Ausstellen Zertifikat.
- Arzt: Tötlichkeit (126 StGB) – Körperverletzung (123 StGB)
- Vaxxer: Untauglich versuchte Erschleichen einer Falschbeurkundung (253 StGB)



ANTI-VAXXERS BRIBE DOCTORS FOR "VACCINATION" WITH WATER. END UP WITH THE REAL VACCINE

Keep Talking Greece

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 146 – Betrug

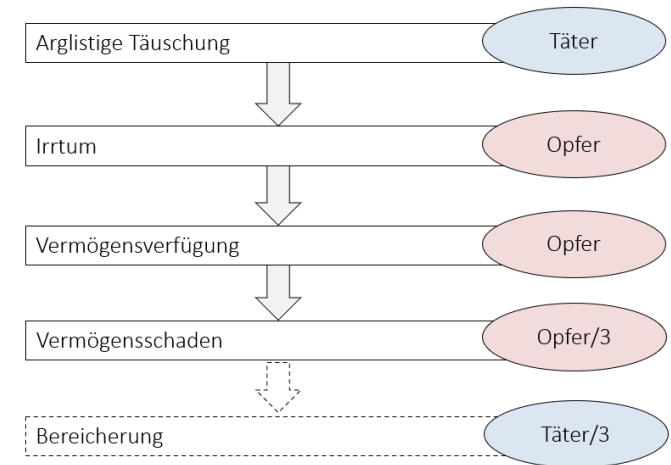
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

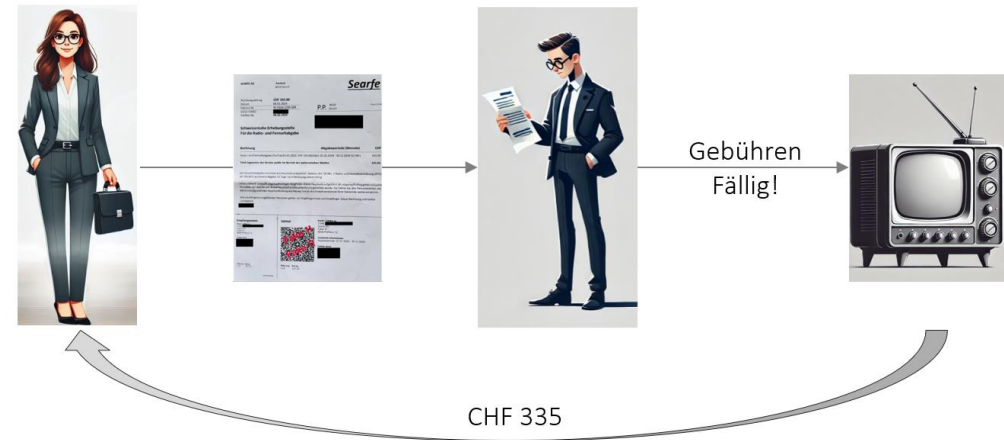
Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Eventual/Vorsatz

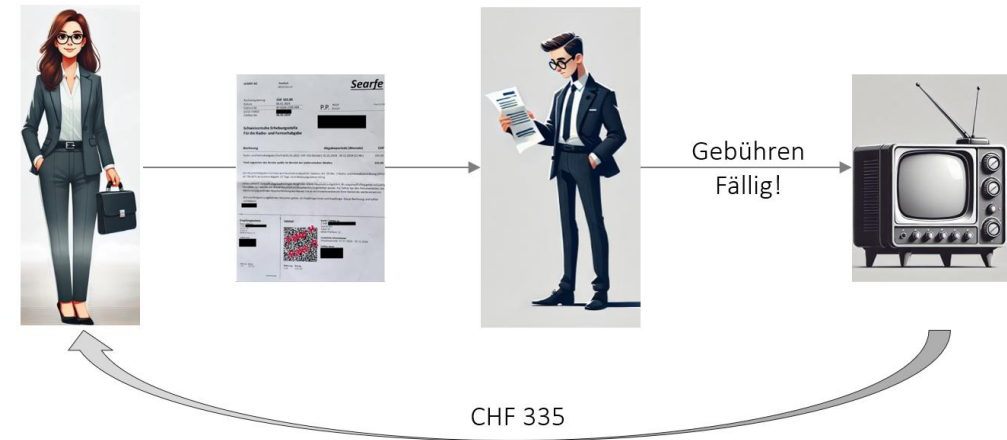
«Sur le plan subjectif, l'auteur doit avoir agi intentionnellement... - à cet égard, le dol éventuel suffit.»



BGE 122 IV 246

Eventual/Vorsatz

- Wissen/FMH Täuschung
- Wissen/FMH Arglist
- Wollen/IKN Irrtum
- Wollen/IKN Vermögensverfügung
- Wollen/IKN Vermögensschaden



Art. 146 – Betrug

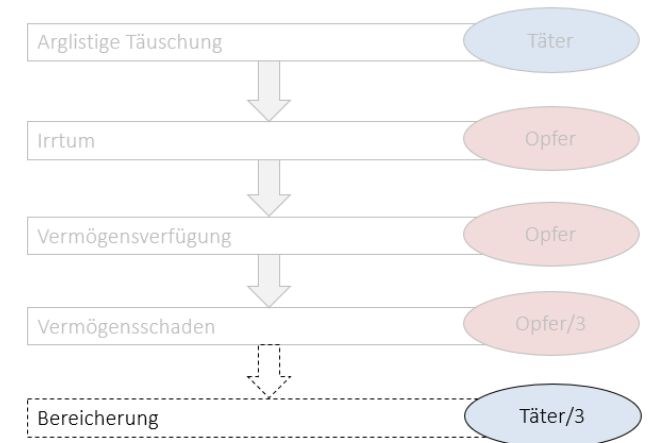
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

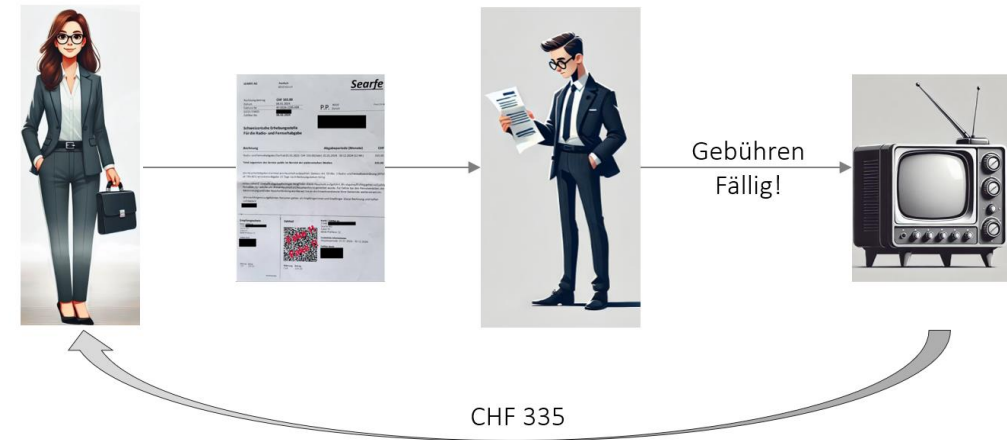
Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Bereicherungsabsicht

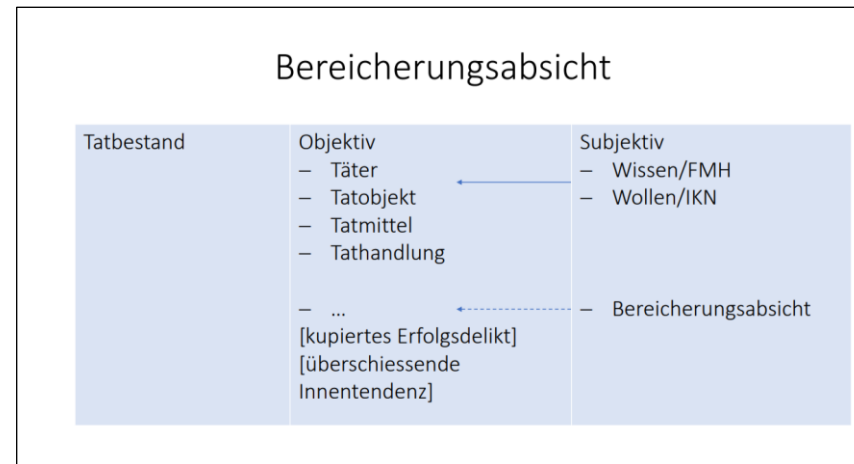
« Sur le plan subjectif, l'auteur doit avoir agi ... dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime. »



BGE 122 IV 246

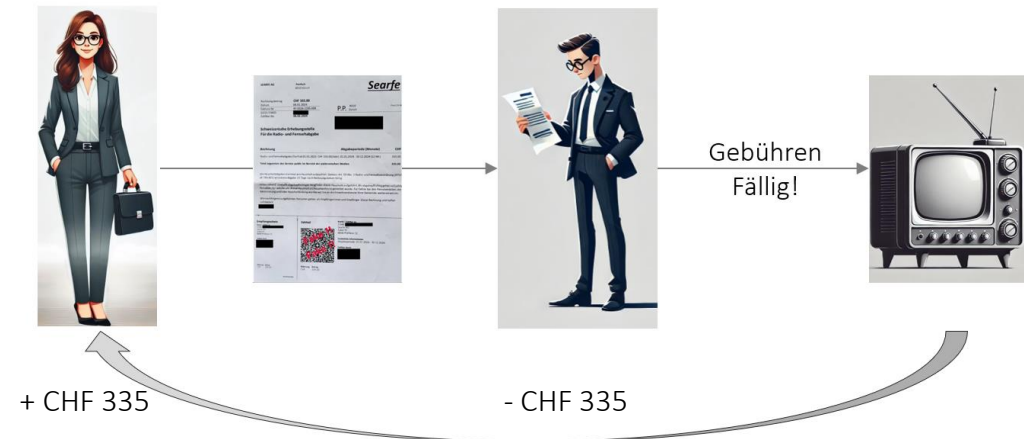
Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



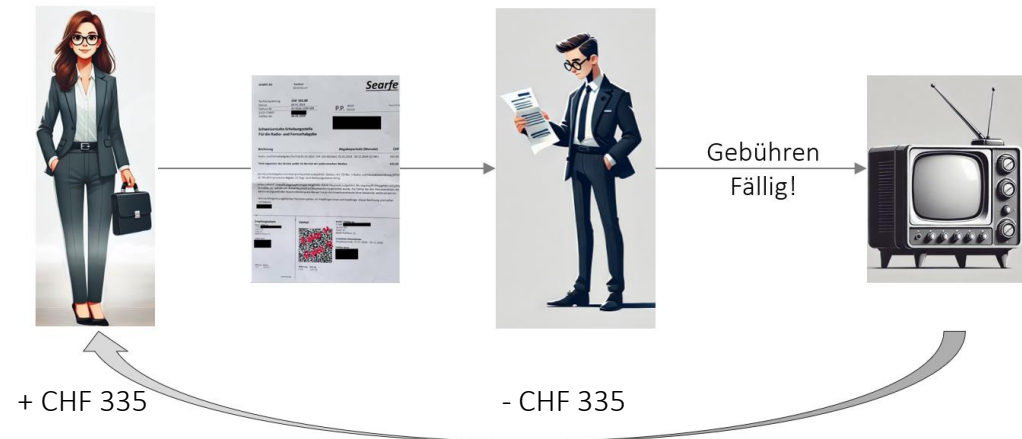
Stoffgleichheit

«Die Bereicherung beim Betrug ist die
Kehrseite des beim Opfer eingetretenen
Schadens.» – BGE 119 IV 210 (Scientology)



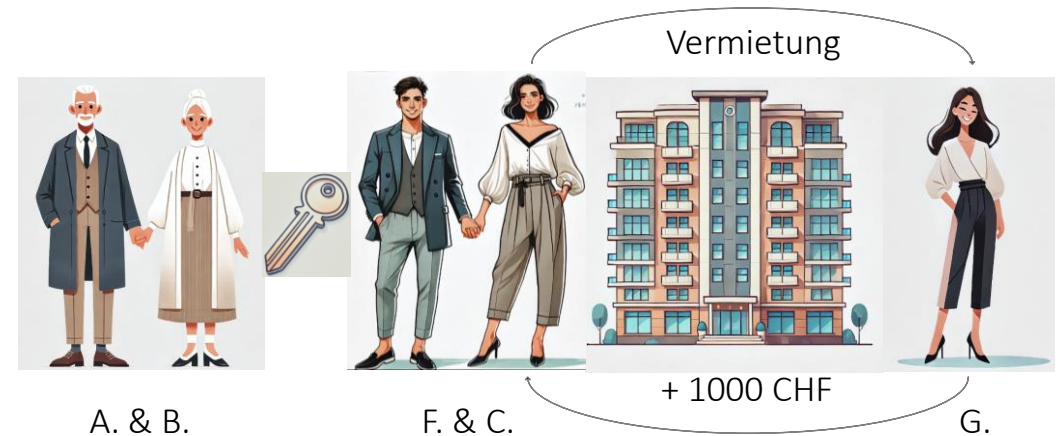
Stoffgleichheit

«So wie es bei den Aneignungsdelikten um eine Eigentumsverschiebung geht, geht es beim Betrug um eine (beabsichtigte) Vermögensverschiebung. Aus dem Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht ist daher zu schliessen, dass der Täter die Absicht verfolgen muss, sich oder einen Dritten **gerade um denjenigen Vermögensbestandteil zu bereichern, welcher dem Getäuschten entzogen wird.** Entscheidend ist mithin, dass die Bereicherung nicht aus einem andern als dem Opfervermögen erfolgt.» – BGE 134 IV 210, krit. Wohlers FP 2009, 118



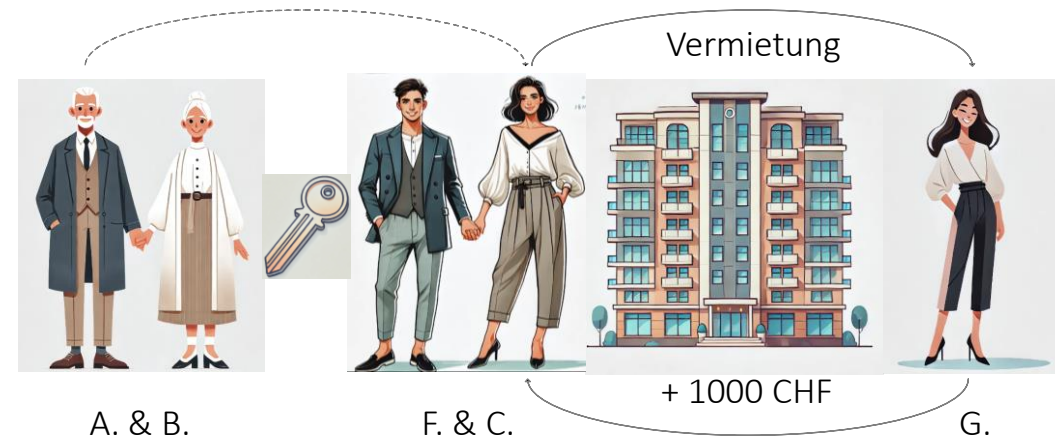
Stoffgleichheit

- Ehepaar A.&B. vermietet Wohnung ihres Wohnblocks an Sohn F. und dessen Ehefrau C.
- Sohn F. hat auch Schlüssel zur Dachwohnung.
- C. vermietet diese Dachwohnung an ihre Freundin G.



Stoffgleichheit

«Der allfällige Schaden [von A.&B.] bestünde... in... Abnutzung der Wohnung. [C.] beabsichtigte - nach der Darstellung [von A.&B.] – sich am Mietzins zu bereichern... Sie selbst [wollten] keine Mietzinseinnahmen erzielen... Die Mietzinseinnahmen erfolgten durch die Mieterin [G.] an [C.]. Die Bereicherung [von C.] erfolgte damit nicht unmittelbar aus dem Vermögen [von A.&B.], sondern aus dem Vermögen der Mieterin. Damit mangelt es an der für den Betrug notwendigen Stoffgleichheit.» [OG/ZH UE180235](#)



Betrug

Verfolgung

Bestrafung

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung (Art. 110 Abs. 1/2 StGB)

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

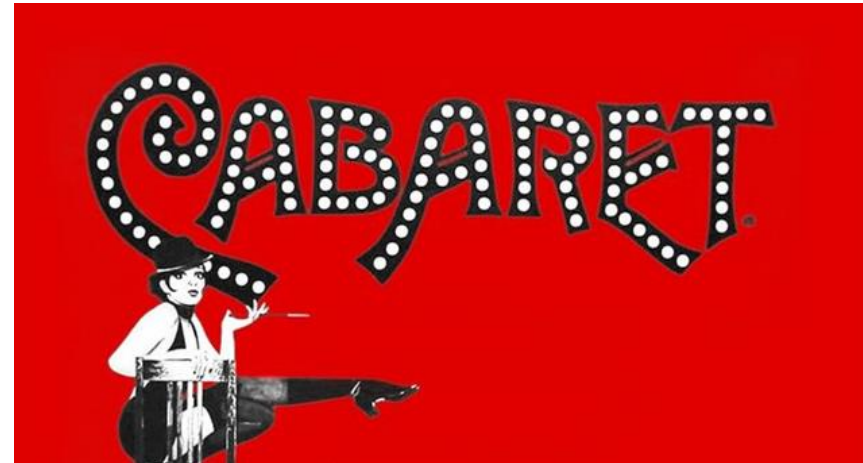
- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht

Betrug

Diskussion

Betrug

Animierdame in Zug hatte die Aufgabe,
«Kunden durch Streicheleinheiten geistiger
und sexueller Natur zum Konsum von
überteuertem Billigchampagner zu
bewegen.» – 6S.123/2005



Smithsonian

Betrug

- Freier verliebte sich
- Animierdame knöpfte ihm Fr. 20.000.– für Unterbruch einer angeblich aus gemeinsamem Geschlechtsverkehr entstandenen Schwangerschaft ab.
- 6S.123/2005



Smithsonian

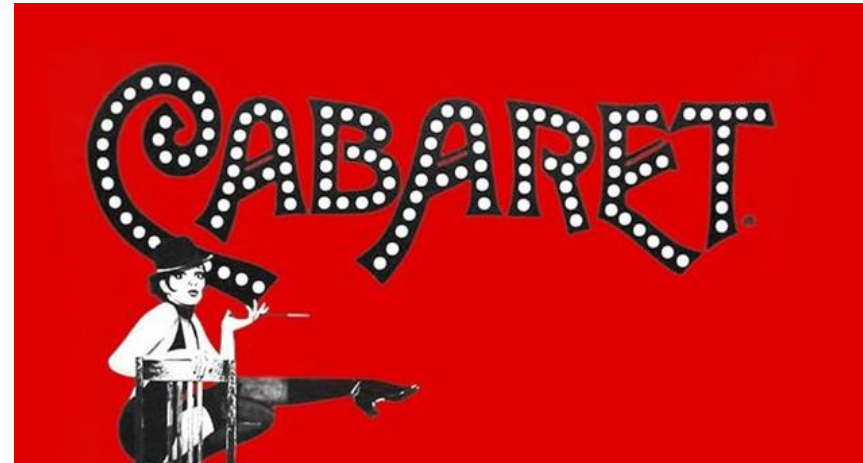
Betrug

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I – Täuschung
- Taterfolg I – Irrtum
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II – Disposition
- Taterfolg II – Schaden

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Smithsonian

Betrug

- Quizsendung «Risiko» im SRF
- Testkandidat fand heraus, dass in der Generalprobe jeweils dieselben Fragen gestellt wurden wie in der späteren Sendung.



[20 Minuten](#)

Betrug

- Schleuste zwei Komplizen in die Generalprobe ein, die ihm die Antworten für die abendliche Sendung besorgten.
- Er gewann Fr. 9705.–



[20 Minuten](#)

Betrug

- Beim zweiten Versuch mit vertauschten Rollen flog der Schwindel auf.
- Die Frage nach dem Schweizer des Jahres beantwortete er mit «Fussballspieler Moldovan»
- Dies wäre die Antwort auf die nächste Frage gewesen. [BGE 126 IV 165](#)



[SRF](#)

[soccerzz](#)

Betrug

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I – Täuschung
- Taterfolg I – Irrtum
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II – Disposition
- Taterfolg II – Schaden

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



[SRF](#)

[soccerzz](#)

Betrug

Bundesgericht verneint Opfermitverantwortung SRF ([BGE 126 IV 165](#)):

- Mit nicht fernsehgewandten Kandidaten habe eine «Atmosphäre des Vertrauens» geschaffen werden müssen.
- Kandidaten hätten sich unterschriftlich zu «Fairplay» verpflichtet.



[SRF](#)

Behrug

- Behring rühmte sich, den «geneti-schen Code» des Börsenhandels geknackt zu haben.
- Mit Hilfe eines selbstgeschriebenen Computerprogramms versprach er Rekordrenditen bei rekordtiefem Risiko.
- Rund 2000 Anleger investierten rund eine Milliarde Franken in sein System.



[Dieter Behring](#) - [NZZ](#)

Behrug

- Das Geld wurde jedoch gar nie an der Börse angelegt. Ein Grossteil ging an Vermittler (als Provision).
- Behring selbst zweigte ebenfalls Gelder in Höhe von rund CHF 150 Millionen ab.
- Mit neuen Kundengeldern wurden alte Schulden beglichen (Schneeballsystem).



[Dieter Behring - NZZ](#)

Behrug

- 2004 kollabierte das Anlagekonzept von Behring.
- Zurück blieb ein Schaden von CHF 800 Millionen.
- Verurteilung zu 5 ½ Jahren Haft wegen gewerbsmässigen Betrugs durch Urteil des Bundestrafgerichts.
- Bevor er die Strafe antreten konnte, verstarb Dieter Behring.



[Dieter Behring - NZZ](#)

Behrug

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I – Täuschung
- Taterfolg I – Irrtum
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II – Disposition
- Taterfolg II – Schaden

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



[Dieter Behring - NZZ](#)

Betrug

- Alleinstehende Frau freundet sich auf Facebook mit einem amerikanischen Colonel an
- Der Colonel erzählte der Dame, für einen Armeeeinsatz nach Syrien versetzt zu werden und bat die Dame um Hilfe.
- Für seinen Ruhestand solle die Dame einen Brief an die vermeintliche «UNO» schreiben und die Ablösegebühren übernehmen
- Die Frau zahlt an die «UNO»



Republik

Betrug

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I – Täuschung
- Taterfolg I – Irrtum
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II – Disposition
- Taterfolg II – Schaden

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Republik

Betrug

Sie bestellen bei Zalando auf Rechnung ein Ballkleid für die Hochzeit Ihrer besten Freundin. Nach der Hochzeit senden Sie es zurück mit dem Vermerk: „Gefällt mir nicht“



Zeit

Betrug

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I – Täuschung
- Taterfolg I – Irrtum
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II – Disposition
- Taterfolg II – Schaden

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Zeit

Betrug

«Voraussetzung für die Ausübung des Rückgaberechts ist jedoch, dass Sie die Ware lediglich zur Anprobe, wie in einem Ladengeschäft, getragen haben und die Ware vollständig und unversehrt zurückschicken. » –

AGB - Zalando



Zeit

Betrug

- 23. März 1998: Bei Kanalarbeiter X. wird Durchschuss linker Oberschenkel diagnostiziert.
- Erklärt Ärzten, Polizei und SUVA, Drive-by-shooting bei Unterhaltsarbeiten auf Autobahn. SUVA ohne weitere Abklärungen Fr. 25 000.–
- Gutachten: Schuss aus max. 2 cm Distanz 6S.525/2001



AMS

Betrug

«In einem Fall habe der nicht zweifelsfrei nachweisbare Verdacht bestanden, dass sich X. mit Hilfe einer brennbaren Flüssigkeit absichtlich eine Brandverletzung zugefügt habe. Bereits vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte wäre die SUVA verpflichtet gewesen, erhöhte Vorsicht walten zu lassen.» – 6S.525/2001



AMS

Betrug

Zusammenfassung

Art. 146 – Betrug

Geschützte Rechtsgüter

- Vermögen

Deliktsart

- Erfolgsdelikt
- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt



youtube

Art. 146 – Betrug

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Art. 146 – Betrug

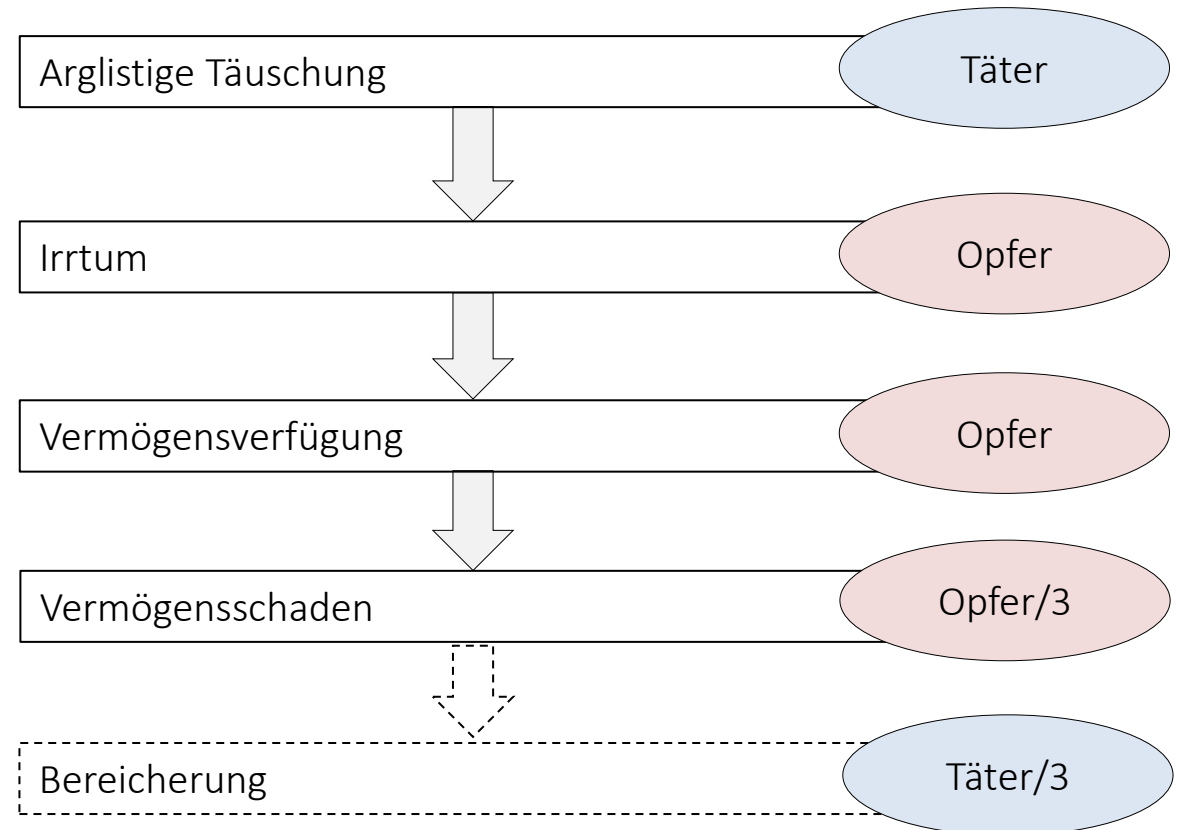
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



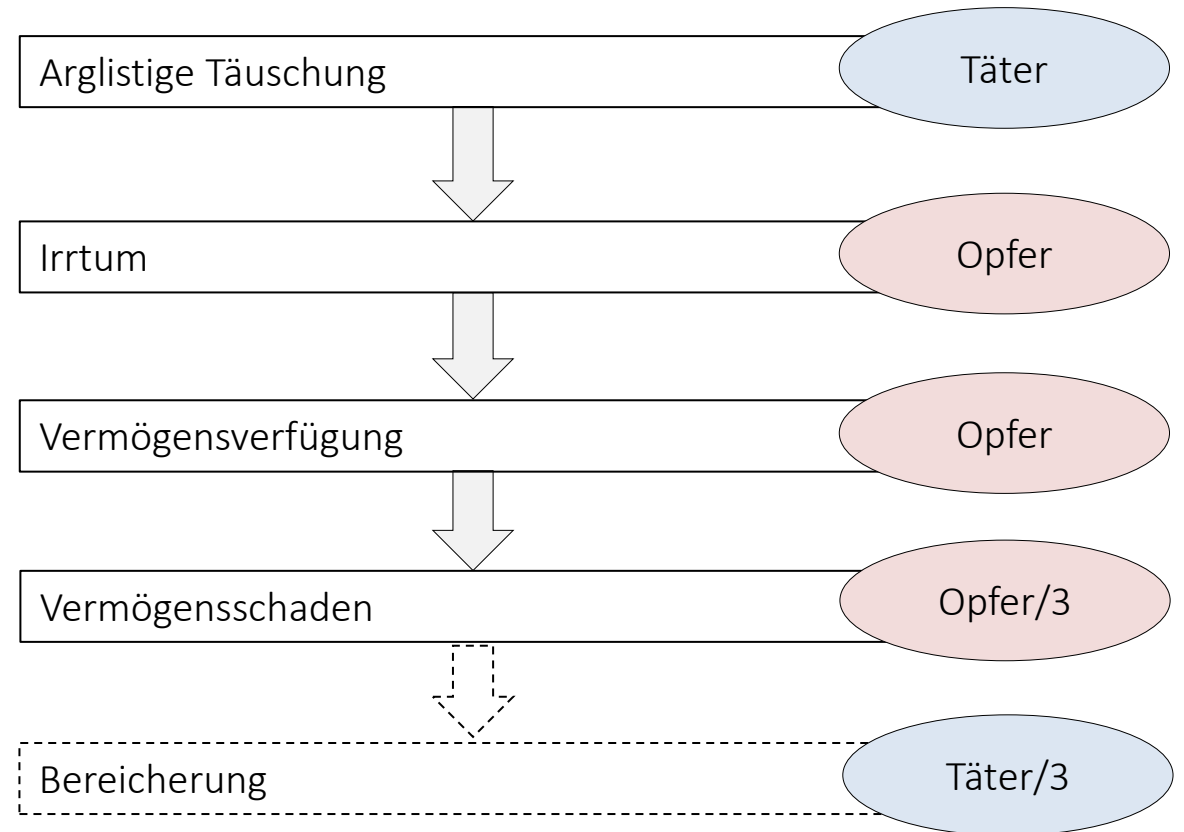
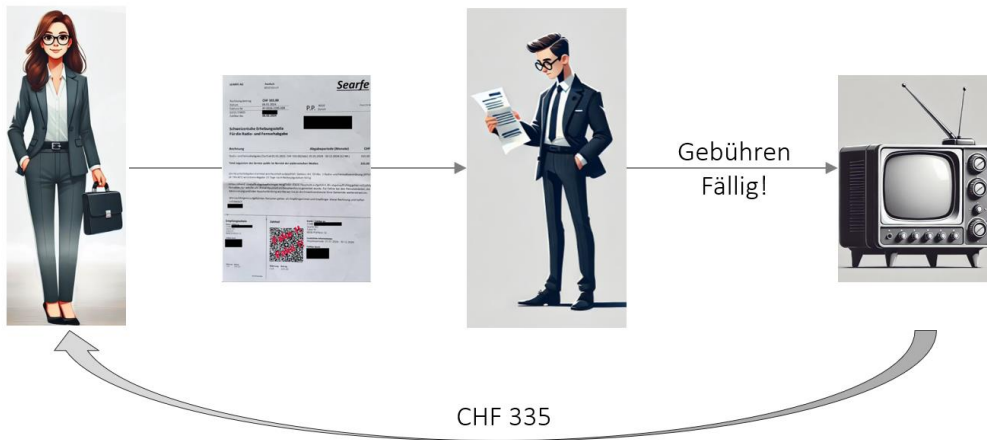
StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 146 – Betrug



Art. 146 – Betrug

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Einführung)
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 122, 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 128, 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 133, 134) – Konkurrenzen
9	Di 15.10.2024	-	Podcast I (Art. 117, 125)
10	Do 17.10.2024	-	Podcast II (Art. 117, 125)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Einführung, Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 137, 138)
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139)
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139, 172 ^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 140)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 141, 141 ^{bis} , 144)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 146, 147, 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 158, 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Rechtspflegedelikte (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen